

DVR Nr. 3903 – 06.09.2012

### **Mutter-Teresa-Stiftung**

#### **– Satzungsänderung –**

Mit Schreiben vom 25. Mai 2012 beantragte die Stiftung die aufsichtsrechtliche Genehmigung der vorstehend genannten, vom Stiftungsrat am 11. Mai 2012 beschlossenen Satzungsänderungen durch den Diözesanverwaltungsrat. Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 25. Juni 2012 die in der Sitzung des Stiftungsrates der „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils“ am 11. Mai 2012 beschlossenen Satzungsänderungen in § 11 Abs. 1 Satz 1 und gemäß § 12 Abs. 4 nach § 12 Abs. 1 Satz 3 Alt. 1 der Satzung der „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils“ und nach § 13 Abs. 1 Ziffer 5 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart genehmigt. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat die durch den Stiftungsrat der „Mutter-Teresa-Stiftung“ in seiner Sitzung am 11. Mai 2012 beschlossenen Satzungsänderung gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 und § 12 Abs. 4 mit Erlass vom 19. Juli 2012 – Az. RA-0562.4-53/2 – genehmigt. Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

### **Satzung der „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils“**

#### **§ 1 – Name, Rechtsform und Sitz der Stiftung**

- (1) Die Stiftung trägt den Namen: „Mutter-Teresa-Stiftung – Stiftung zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts.
- (3) Ihr Sitz ist Rottenburg am Neckar.

#### **§ 2 – Zweck der Stiftung**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Stärkung des kirchlich-karitativen Profils von karitativen Trägern (z. B. in Verbänden, Vereinen, Stiftungen, Kirchengemeinden, gGmbHs) im Gebiet der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Hierzu soll das Anliegen der Stiftung der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, um die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.
- (2) Zur Verwirklichung ihrer Ziele fühlt sich die Stiftung insbesondere folgenden Aufgaben verpflichtet:
  1. die karitativen Träger bei ihren eigenen Anstrengungen zur Stärkung des kirchlich-karitativen Profils zu unterstützen,
  2. die Förderung von Maßnahmen, die das ethische Profil der karitativen Träger weiterentwickeln (Organisations-Ethik),
  3. die Fort- und Weiterbildung von ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen in spezifischen Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube zu fördern,
  4. die Arbeit von und mit Ehrenamtlichen zu qualifizieren, auch in Fragen von Ethik, Spiritualität und Glaube sowie
  5. die Förderung von Zeichen religiöser Kultur und die Ausstattung von Sakralräumen.
- (3) Zur Förderung des Stiftungszweckes kann die Stiftung auch Mittel beschaffen und diese an andere steuerbegünstigte Rechtsträger mit ähnlichem Zweck weiterleiten. Diesbezüglich ist sie eine Förderstiftung im Sinne von § 58 Nr. 1 AO.

- (4) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten auch die Trägerschaft von nichtrechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.
- (5) Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann sie alle Maßnahmen ergreifen, die zur Erreichung des Stiftungszwecks förderlich erscheinen.

#### § 3 – Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche, gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 – Stiftungsvermögen, Geschäftsjahr

- (1) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand zu erhalten. Es ist ertragbringend anzulegen sowie sparsam und wirtschaftlich zu verwalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- (2) Die Erträge sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Dasselbe gilt für Zuwendungen (z. B. Spenden), die der Stiftung zu ihren Zwecken zugewendet werden.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Zustiftungen wachsen im Zweifel dem Grundstockvermögen zu, sofern sie vom Zustifter nicht zum direkten Verbrauch bestimmt sind.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 5 – Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind:

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat.

#### § 6 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei bis drei Personen:
  1. einem / einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in der Hauptabteilung Caritas des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart,
  2. einem / einer vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitarbeiter/in der Stabsstelle Fundraising des Bischöflichen Ordinariates der Diözese Rottenburg-Stuttgart und
  3. gegebenenfalls einer weiteren vom Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Person als Geschäftsführer/in, die über fundierte juristische und / oder betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügt, sofern nicht gemäß Abs. 3 Satz 1 entgeltlich ein/e Geschäftsführer/in beschäftigt oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen wird.
- (2) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Abs. 1 Ziffern 1 bis 3 haben lediglich Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (3) Der Stiftungsvorstand kann mit vorheriger Zustimmung des Generalvikars der Diözese Rottenburg-Stuttgart und des Stiftungsrates zur Erledigung seiner Aufgaben entgeltlich eine/n Ge-

schäftsführer/in beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise an Dritte übertragen. Art und Umfang der zu übertragenden Aufgaben sind mit Zustimmung des Stiftungsrates festzulegen. Der / die Geschäftsführer/in hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

- (4) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederberufung ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft im Vorstand wird für die Dauer der restlichen Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein neues Mitglied berufen.
- (6) Der / die Geschäftsführer/in kann, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls, neben-, ehren- oder hauptamtlich tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung trifft der Stiftungsrat. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

#### § 7 – Vertretung der Stiftung nach außen

- (1) Die Mitglieder des Vorstands vertreten gemeinsam die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Wird ein Mitglied des Vorstandes zum / zur Geschäftsführer/in berufen, vertritt diese/r die Stiftung allein. Ansonsten haben die Mitglieder des Vorstands die Möglichkeit, eine/n Sprecher/in zu wählen.
- (2) Der Stiftungsrat kann allen oder einzelnen Mitgliedern des Vorstands Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilen.

#### § 8 – Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand nimmt die Aufgaben wahr, die ihm nach dem Gesetz, dem Stiftungsakt, dieser Satzung und den Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen. Er ist dem Stiftungsrat für die Erledigung seiner Aufgaben verantwortlich und an dessen Weisungen und Beschlüsse gebunden. Er kann sich dabei personeller und sachlicher Ressourcen des Bischöflichen Ordinariats der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedienen.
- (2) Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten der Stiftung, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind. Dazu gehören insbesondere
  1. die Führung der laufenden Geschäfte,
  2. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  3. die Durchführung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
  4. die Beschlussfassung über die zu fördernden Aufgaben und Einzelprojekte und sonstigen Maßnahmen zur Durchführung des Stiftungszwecks im Rahmen der vom Stiftungsrat aufgestellten Grundsätze und Richtlinien. Hierzu gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung des Vorsitzenden des Stiftungsrates bedarf,
  5. die Vorlage des Jahresabschlusses mit einer Vermögensübersicht und eines Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines Geschäftsjahrs an den Stiftungsrat (§ 10 Abs. 2 Nr. 4) und die Stiftungsaufsicht,
  6. die Unterrichtung des Stiftungsrates über die Angelegenheiten der Stiftung, insbesondere über die Maßnahmen von erheblicher Bedeutung.
- (3) Der Vorstand veranlasst die Prüfung der Stiftung nach den vom Stiftungsrat festgelegten Grundsätzen.
- (4) Bei seiner Tätigkeit hat der Vorstand darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 9 – Zusammensetzung und Amtsdauer des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus 3-6 Personen und setzt sich zusammen aus

1. dem Generalvikar der Diözese Rottenburg-Stuttgart als Vorsitzenden, mit Recht zur ständigen Delegation an eine andere Person,
  2. 2 bis 5 weiteren, nach Anhörung des Stiftungsrates vom Bischof der Diözese Rottenburg-Stuttgart berufenen Mitgliedern, von denen mindestens eine Person über fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse verfügen und eine Person mit Caritasfragen vertraut sein soll.
- (2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 1 Ziffer 2 beträgt fünf Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Die Mitglieder des Stiftungsrates dürfen bei Antritt ihrer Amtszeit das 70. Lebensjahr nicht vollendet haben.
- (3) Die Stiftungsratsmitglieder gemäß Abs. 1 Ziffer 2 führen nach Ablauf der Amtszeit ihr Amt so lange weiter, bis die neuen Mitglieder ordnungsgemäß bestellt sind. Bei Ausscheiden eines Mitglieds gemäß Abs. 1 Ziffer 2 während der Amtsdauer ist für den Rest der Amtsdauer ein neues Mitglied zu bestellen.

#### § 10 – Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und berät und überwacht den Vorstand.
- (2) Im Rahmen von Abs. 1 hat der Stiftungsrat insbesondere folgende Zuständigkeiten:
  1. die Aufstellung von Grundsätzen zur Durchführung der Stiftungsaufgaben und der Arbeitsweise der Stiftungsorgane (Geschäftsordnung),
  2. Erstellung von Richtlinien über die Vergabe von Stiftungsmitteln (§ 8 Abs. 2 Nr. 4),
  3. die Feststellung des Wirtschaftsplans und die Bewilligung außerordentlicher, im Wirtschaftsplan nicht vorgesehener Ausgaben,
  4. die Bestellung des Jahresabschlussprüfers sowie die Prüfung einschließlich der Bestimmung des Prüfungsauftrags und des inhaltlichen Prüfungsumfangs und Feststellung des Jahresabschlusses (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 5),
  5. die Kontrolle und Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung,
  6. die Entscheidung über alle wesentlichen wirtschaftlichen und finanziellen Maßnahmen. Hierzu kann der Stiftungsrat bis zu einer bestimmten Wertgrenze die Entscheidung dem Vorstand übertragen. Die Wertgrenze kann generell durch die Geschäftsordnung oder durch Einzelbeschluss des Stiftungsrats bestimmt werden,
  7. die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
  8. die Beschlussfassung über die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung und
  9. die Zustimmung zu allen Rechtsgeschäften, die der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde nach der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart bedürfen.
- (3) Bei seiner Tätigkeit hat der Stiftungsrat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

#### § 11 – Beschlussfassung des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat versammelt sich auf Einladung des / der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall des / der stellvertretenden Vorsitzenden, in der die Tagesordnung anzugeben ist, jährlich mindestens einmal und im Übrigen, so oft das Interesse der Stiftung es erfordert. Die Einladung soll in der Regel mit zweiwöchiger Frist erfolgen. Auf schriftlichen Antrag des Bischofs (Ordinarius) der Diözese Rottenburg-Stuttgart, der kirchlichen Stiftungsbehörde der Diözese Rottenburg-Stuttgart oder von mindestens 1/3 der Mitglieder des Stiftungsrats unter Angabe des Zwecks der Verhandlung ist der / die Vorsitzende zur Einberufung verpflichtet.
- (2) Bei Verhinderung des / der Vorsitzenden und des / der stellvertretenden Vorsitzenden leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied die Sitzung.

- (3) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, sofern nicht der Stiftungsrat einen abweichenden Beschluss fasst. Zu den Sitzungen können Dritte eingeladen werden, wenn dies zweckdienlich ist.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Zusammenlegung, Verlegung oder Aufhebung der Stiftung ist eine Stimmenmehrheit von 2/3 sämtlicher Mitglieder des Stiftungsrats erforderlich.

#### § 12 – Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg und der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in den jeweils gültigen Fassungen. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsbehörde über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Insbesondere bedürfen Änderungen der Satzung und die Aufhebung, Zusammenlegung oder Verlegung der Stiftung der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde. Ebenso bedarf die Gründung von oder die Beteiligung an juristischen Personen und Gesellschaften der Genehmigung der kirchlichen Stiftungsbehörde.
- (2) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann ein Mitglied eines Stiftungsorgans aus wichtigem Grund, insbesondere wegen grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, abberufen. Sie kann ein neues Mitglied bestellen, sofern die Stiftung innerhalb einer ihr von der kirchlichen Stiftungsbehörde gesetzten angemessenen Frist kein neues Mitglied bestellt hat.
- (3) Die kirchliche Stiftungsbehörde kann einem Mitglied eines Stiftungsorgans unter den Voraussetzungen des Abs. 2 die Ausübung seiner Tätigkeit einstweilen untersagen.
- (4) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse an.

#### § 13 – Aufhebung der Stiftung

- (1) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzuheben.
- (2) Im Falle der Aufhebung der Stiftung fällt das vorhandene Vermögen an das Bistum Rottenburg-Stuttgart (Kirchliche Anstalt des öffentlichen Rechts – Bischöflicher Stuhl), das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke aus dem Bereich der Caritas zu verwenden hat. Das Vermögen selber ist als besonderer Fonds zu verwalten.

#### § 14 – Anzeigepflichten gegenüber der zuständigen Finanzbehörde

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung sind der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen. Beschlüsse über Satzungsänderungen dürfen erst gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderungen die Steuerfreiheit der Stiftung nicht berührt wird.

#### § 15 – Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde und das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg in Kraft.

Genehmigt: Rottenburg, 06.09.2012

Diözesanverwaltungsrat

i. V. Dr. Rebecca Schaller

Ltd. Direktorin i. K.